

WOHNVERTRAG

Vollbetreutes Wohnen

Präambel

Die Lebenshilfe Salzburg gGmbH ist eine nach dem Salzburger Teilhabegesetz anerkannte Einrichtung der Hilfe zur Teilhabe. Ihre Dienstleistungen werden grundsätzlich vom Land Salzburg als Kostenträger finanziert. Im Falle gravierender Änderungen der Finanzierungsstruktur durch das Land Salzburg ist die Lebenshilfe Salzburg gGmbH berechtigt, entsprechende Anpassungen in diesem Vertrag vorzunehmen.

Die Lebenshilfe Salzburg gGmbH verfolgt einen ganzheitlichen Begleitansatz. Die tragenden Elemente der Begleitung und Unterstützung sind

- die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung an einer barrierefreien Gesellschaft (Inklusion),
- die Entwicklung und Wahrung von Individualität und Selbstbestimmung und
- eine möglichst selbstständige Lebensführung der Menschen mit Beeinträchtigung.

Unabhängig davon, ob diesen Vertrag die/der Bewohner*in selbst oder ein/e gerichtliche/r Erwachsenen-Vertreter*in in seiner/ihrer Vertretung abschließt, ist die/der Bewohner*in bei der Besprechung der Vertragsinhalte nach dessen/deren Möglichkeiten zu beteiligen. In allen ihn/sie unmittelbar betreffenden und persönlichen Belangen ist die/der Bewohner*in nach Möglichkeit zu hören. Die/Der Bewohner*in hat das Recht, jederzeit eine Vertrauensperson namhaft zu machen, die auf seinen/ihren Wunsch in allen wichtigen zivilrechtlichen Angelegenheiten verständigt wird (s. Anlage dieses Wohnvertrages). Die Vertragspartner*innen verpflichten sich zur Information und Kooperation in allen wichtigen Angelegenheiten.

(Dieser Wohnvertrag unterliegt keiner Gebührenpflicht nach § 33 TP 5 des Gerichtsgebührengesetzes BGBl267/1957 in der jeweils geltenden Fassung.)

Inhalt

§ 1	Vertragspartner*innen	3
§ 2	Gegenstand des Vertrags	4
§ 3	Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen im Rahmen des „Vollbetreuten Wohnens“	4
§ 4	Unterkunft.....	4
§ 5	Besuchsrecht	7
§ 6	Geldmittel und Wertgegenstände der/des Bewohner*in/s.....	7
§ 7	Leistungen im Rahmen der vollbetreuten Wohnbegleitung.....	7
§ 8	Grenzen der Leistungserbringung im Rahmen der vollbetreuten Wohnbegleitung.....	11
§ 9	Entgelt- und Verrechnungsbestimmungen.....	12
§ 10	Rechte und Pflichten der/des Bewohner*in/s.....	13
§ 11	Haftung und Schadenersatz.....	14
§ 12	Verschwiegenheitspflicht.....	15
§ 13	Vorübergehende Abwesenheit der/des Bewohner*in/s.....	15
§ 14	Vertragsdauer und -beendigung	16
§ 15	Schlussbestimmungen	17
§ 16	Unterschriften.....	19
	Anlagen des Wohnvertrages.....	19

§ 1 Vertragspartner*innen

Zwischen

Frau/Herr Vorname Familienname (im Folgenden kurz Bewohner*in genannt)

geb. am _____ in _____

derzeitiger Hauptwohnsitz in:

PLZ/Ort:

Straße:

vertreten durch

Frau/Herrn:

PLZ/Ort:

Straße:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

- gewählte Erwachsenenvertretung, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)
- gesetzliche Erwachsenenvertretung, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)
- gerichtliche Erwachsenenvertretung, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)

Angehörige:

Frau/Herr:

PLZ/Ort:

Straße:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

- gewählte Erwachsenenvertretung, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)
- gesetzliche Erwachsenenvertretung, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)
- gerichtliche Erwachsenenvertretung, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)

und der

Lebenshilfe Salzburg gGmbH

Nonntaler Hauptstraße 55 • A-5020 Salzburg

vertreten durch den Geschäftsführer Dir. Guido Güntert,

dieser vertreten durch

Frau/Herrn _____, Leitung der Einrichtung _____

(im Folgenden kurz Einrichtung genannt)

wird nachstehender Vertrag geschlossen.

§ 2 Gegenstand des Vertrags

2.1. Dieser Vertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Einrichtung und der/dem Bewohner*in im Zusammenhang mit der Leistung **Vollbetreutes Wohnen**.

2.2. Alle zwischen der Einrichtung und der/dem Bewohner*in derzeit bestehenden Vereinbarungen werden durch Abschluss dieses Vertrages aufgehoben und entfalten keine Rechtswirkungen mehr. Festgehalten wird, dass die/der Bewohner*in und ggf. dessen Vertreter*in ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden.

2.3. Ein Wechsel in der Leistungsart ist nur möglich, wenn die/der Bewohner*in einen entsprechenden Antrag an die zuständige Behörde gestellt hat und dieser Antrag bescheidmäßig genehmigt und der Bescheid der Einrichtung vorgelegt wurde.

§ 3 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen im Rahmen des „Vollbetreuten Wohnens“

3.1. Die/Der Bewohner*in, ihre/seine Vertretung und ggf. eine Vertrauensperson nehmen an einem Gespräch mit der Einrichtungsleitung teil und erhalten umfassende Informationen über die Rahmenbedingungen für Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Begleitung, Pflegeassistenz und sonstige Leistungen, die durch die Einrichtung hinkünftig erbracht werden. Sie besichtigen die Einrichtung und das konkret vorgesehene oder ein vergleichbares Zimmer.

3.2. Sämtliche Befunde, Gutachten und Informationen, welche zur Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag relevant sind oder sein könnten, werden der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

3.3. Eine schriftliche Kostenzusage der zuständigen Behörde mit der Zuerkennung der Leistungen nach dem Salzburger Teilhabegesetz, welche nach diesem Vertrag erbracht werden sollen (**Vollbetreutes Wohnen**) muss zur Entfaltung der Gültigkeit dieses Vertrages der Einrichtung vorliegen.

§ 4 Unterkunft

4.1. Der/Dem Bewohner*in wird im _____ (Einrichtung und Adresse) die folgende Wohnräumlichkeit mit zugehöriger Ausstattung zur Nutzung überlassen:

Wohnraum im Einzelzimmer im Geschoss: _____

Das Zimmer hat folgende Ausstattung:

Dusche WC Waschbecken Rufanlage

sonstiges: _____

Wohnung für ___ Person(en) im Geschoss ____, Gesamtgröße ___ m², mit folgender Ausstattung:

- Flur Anzahl Zimmer: ___ Küche Abstellraum
- Bad mit Dusche/WC Bad mit Badewanne/WC Balkon/Terrasse
- sonstiges: _____

4.2. Die unter 4.1. angeführte Ausstattung bleibt im Eigentum der Einrichtung.

4.3. Das Zimmer ist nicht möbliert. Die/der Bewohner*in bringt in der Regel eigene Einrichtungsgegenstände zur persönlichen Gestaltung ein. Dabei müssen bau- und brandschutztechnische sowie hygienische Anforderungen, die Hausordnung (soweit vorhanden) sowie Bedürfnisse und Interessen anderer Bewohner*innen berücksichtigt werden. Die persönlichen Einrichtungsgegenstände sind in der Anlage des Wohnvertrages aufgeführt. Sie bleiben im Eigentum der/des Bewohner*in/s.

4.4. Jegliche Tierhaltung ist verboten, es sei denn, es handelt sich um artgerecht in Behältnissen gehaltene wohnungsübliche Kleintiere. Auch diesfalls ist die Tierhaltung von der Einrichtung vorab schriftlich zu bewilligen. Eine Bewilligung ist nur möglich, wenn die/der Bewohner*in in vollem Umfang für das Haustier selbstständig sorgen kann und wenn keine sachlichen Gründe, wie insbesondere gesundheitliche Unverträglichkeiten der anderen Bewohner*innen, dagegensprechen.

4.5. Das Beibringen von Waffen in die Unterkunft ist der/dem Bewohner*in jedenfalls untersagt.

4.6. Die/Der Bewohner*in erklärt sich mit dem allfälligen Einzug eines neuen Mitbewohners/ einer neuen Mitbewohnerin in die Einrichtung grundsätzlich einverstanden.

4.7. Aus betrieblichen Gründen (z.B. Einschränkung oder Erweiterung des Wohnangebotes, bauliche Maßnahmen usw.) kann die Einrichtung Änderungen im Bereich der Unterkunft vornehmen, sofern die Änderungen für die/den Bewohner*in zumutbar sind.

4.8. Die Einrichtung kann der/dem Bewohner*in ein anderes objektiv gleichwertiges Zimmer (bzw. Wohnung) in der Einrichtung zur Verfügung stellen, sofern dies aufgrund des Gesundheitszustandes oder Betreuungsbedarfs der/des Bewohner*in/s oder der Mitbewohner*innen oder aufgrund zwingender betrieblicher Erfordernisse notwendig ist. Die/Der Bewohner*in, ihre/seine Vertreter*in und ihre/seine Vertrauensperson werden zuvor informiert. Die Kosten für die Übersiedelung trägt in diesem Fall die Einrichtung.

4.9. Die/Der Bewohner*in kann ihre/seine Zimmertür jederzeit verschließen. Sie/Er muss jedoch mindestens einmal wöchentlich den Zugang zum Zimmer für dessen Reinigung ermöglichen.

Die Einrichtung hat das Recht, die Räumlichkeit der/des Bewohner*in/s im Interesse der Einrichtung bzw. zur Ausübung der notwendigen Unterstützung oder Aufsicht der/des Bewohner*in/s und – außer im Fall der Gefahr in Verzug – nach Anmeldung bzw. angemessener Terminvereinbarung zu betreten.

Dabei müssen die Interessen der/des Bewohner*in/s angemessen berücksichtigt werden. Das Betreten soll – außer bei Gefahr in Verzug – nur zu den üblichen Tageszeiten erfolgen.

Die Beschränkungen des Betretungsrechtes gelten dann nicht, wenn das Betreten unverzüglich notwendig ist, um eine Gefährdung der/des Bewohner*in/s oder anderer Bewohner*innen zu verhindern oder Sachschäden zu vermeiden.

4.10. Folgende Gemeinschaftsräume und -bereiche kann die/der Bewohner*in mitbenutzen:

- Wohnzimmer
- Gemeinschaftsräume
- Küche
- Gemeinschaftsbad und WC mit Dusche/Badewanne
- Pflegebad
- Terrasse
- Garten
- Balkon
- Keller
- Aufzug
- Vorratslager
- Waschküche
- sonstige Räume: _____

4.11. Die Gemeinschaftseinrichtungen und Außenanlagen werden von der Einrichtung ausgestattet.

4.12. Folgende Leistungen werden mit der Unterkunft erbracht:

- Anschlüsse und Grundgebühren für Strom, Beleuchtung, Gas, (Warm-)Wasser, Beheizung (für eine übliche Raumtemperatur) und Kanalanschluss
- Instandhaltungsarbeiten (das Zimmer der/des Bewohner*in/s betreffend), die auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind
- Instandhaltungs-, Wartungs-, Erhaltungs- und Reparaturarbeiten in der Einrichtung
- Instandhaltungs-, Wartungs-, Erhaltungs- und Reparaturarbeiten im Zimmer der/des Bewohner*in/s bei Schäden, die das gesamte Haus betreffen
- An Werktagen Reinigung der Gemeinschaftsräume durch Reinigungspersonal nach üblichen Standards
- Mindestens wöchentliche Reinigung der Zimmer der Bewohner*innen durch Reinigungspersonal
- Müllentsorgung
- Grund- und Anschlussgebühren, Infrastruktur für Haustelevone
- Versicherungen, die für die Einrichtung allgemein von Bedeutung sind (Gebäudeversicherung)
- Maschinenreinigung der Hauswäsche und der privaten Wäsche der/des Bewohner*in/s, sofern die Wäschestücke namentlich gekennzeichnet sind
- Infrastruktur für TV (für den Anschluss ist die/der Bewohner*in selbst verantwortlich, siehe Kapitel 9.5)
- GIS-Gebühren

4.13. Schlüssel, die der/dem Bewohner*in ausgehändigt werden (s. Anlage dieses Wohnvertrages), bleiben im Eigentum der Einrichtung. Die/Der Bewohner*in muss diese bei

Auszug aus dem Zimmer bzw. aus der Einrichtung zurückgeben. Der Verlust der Schlüssel ist unverzüglich der Einrichtung zu melden. Nur die Einrichtung sorgt für den Ersatz. Die/Der Bewohner*in haftet der Einrichtung für jeglichen Schaden, der aus dem schuldhaften Verlust von Schlüsseln entsteht.

4.14. Eine Überlassung des Zimmers an Dritte ist ausgeschlossen.

4.15. Der Einrichtung muss innerhalb von 14 Tagen nach Einzug eine Meldebestätigung der/des Bewohner*in/s vorgelegt werden. Andernfalls behält sich die Einrichtung vor, die Meldebehörde über den Einzug der/des Bewohner*in/s zu informieren.

4.16. Die Einrichtung behält von der/dem Bewohner*in keine Kautions ein.

§ 5 Besuchsrecht

Die/Der Bewohner*in genießt grundsätzlich uneingeschränktes Besuchsrecht, immer unter Berücksichtigung der organisatorischen und zeitlichen Strukturen der Einrichtung und unter Wahrung der Privatsphäre der anderen Bewohner*innen.

§ 6 Geldmittel und Wertgegenstände der/des Bewohner*in/s

6.1. Die Einrichtung haftet vollumfänglich für Wertgegenstände und Geldmittel, die auf Wunsch des/der Bewohner*in durch die Einrichtung verwahrt und verwaltet werden (Siehe Anlage des Wohnvertrages).

6.2. Für Wertgegenstände und Barmittel, die von der/dem Bewohner*in in die Einrichtung eingebracht, jedoch nicht zur Verwahrung übergeben wurden, haftet die Lebenshilfe Salzburg gemGmbH im Rahmen der üblichen Schadensersatzansprüche bis zu einem Maximalbetrag von € 500,--.

Die Lebenshilfe Salzburg gemGmbH haftet nicht, wenn die/der Bewohner*in den Schaden oder Verlust selbst verursacht hat.

§ 7 Leistungen im Rahmen der vollbetreuten Wohnbegleitung

7.1. Die Einrichtung erbringt ihre Begleit- und Assistenzleistungen unter Berücksichtigung des individuellen Bescheids der/des Bewohner*in/s und den darin genannten Leistungen nach dem Salzburger Teilhabegesetz.

7.2. Die Einrichtung erbringt grundsätzlich nur solche Leistungen, die der Kostenträger vollkostendeckend finanziert. Daher hängt der Umfang des Leistungsangebotes grundsätzlich von der Höhe des in den Verhandlungen mit dem Land Salzburg vereinbarten Tagsatzes ab.

7.3. Die wesentlichen **Grundsätze der Begleitung** sind:

- **Selbstbestimmt leben:** Die/Der Bewohner*in trifft Entscheidungen, die seine Person betreffen, selbst bzw. ist maßgeblich an den Entscheidungsprozessen beteiligt. Dies betrifft sowohl alltägliche Entscheidungen als auch Entscheidungen über seinen Lebensstil und seinen persönlichen Lebensplan. Der/Dem Bewohner*in wird ein ausgewogenes Angebot an Freizeitaktivitäten und Ruhephasen ermöglicht (siehe dazu auch 7.2).
- **Inklusion und Partizipation:** Menschen mit Beeinträchtigung sollen Gleichberechtigung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erfahren. Die/Der Bewohner*in erhält (im Rahmen der personellen Möglichkeiten der Einrichtung) die notwendige Unterstützung für eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.
- **Selbstständigkeit:** Die/Der Bewohner*in wird in seiner Selbstständigkeit und Eigenverantwortung gestärkt und unterstützt, um seinen persönlichen Handlungsspielraum zu erweitern.
- **Mitgestaltung der Dienstleistung:** Die/Der Bewohner*in gestaltet die Leistungserbringung mit (z.B. durch regelmäßige Wohngruppenbesprechungen).

7.4. **Rahmenbedingungen und Leistungen der Begleitung:**

- **Zeiten der Begleitung**
 - An Arbeitstagen: von ca. 06.00 – 08.00 Uhr und von 16.00 – 22.00 Uhr bzw. am Freitag von ca. 15.00 – 22.00 Uhr
 - An Sams-, Sonn- und Feiertagen: von 06.00 – 22.00 Uhr
 - In der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr ist ein/e Mitarbeiter*in in der Einrichtung anwesend.
 - Werktags geht die/der Bewohner*in von 08.00 – 16.00 Uhr einer Beschäftigung nach oder nimmt eine Tagesstruktur in Anspruch (ausgenommen von dieser Regelung sind Tätigkeiten in Arbeitsprojekten, die eine andere Betriebszeit haben).
- **Krankheitsfall**
 - Ist es der/dem Bewohner*in krankheitsbedingt nicht möglich, einer Beschäftigung nachzugehen oder eine Tagesstruktur in Anspruch zu nehmen, wird die Begleitung untertags von der Einrichtung geleistet, soweit keine Krankheit vorliegt, die in einem Krankenhaus behandelt werden muss. Für den Fall, dass die Erkrankung länger als eine Woche andauert, wird eine gesonderte Regelung getroffen (s. Anlage dieses Wohnvertrages).

▪ **Verpflegung:**

- Grundsätzlich entscheiden die Bewohner*innen der Einrichtung gemeinsam über den Speiseplan und wirken bei der Zubereitung des Essens mit.
- Zur Verpflegungsleistung der Einrichtung gehören:
 - o Werktags: Frühstück und Abendessen inklusive Getränke
 - o An Sams-, Sonn- und Feiertagen sowie bei Krankheit: Frühstück, Mittag- und Abendessen inklusive Getränke (nur in diesem Fall ist mindestens eine der Mahlzeiten eine warme Mahlzeit).
- Von Bewohner*innen, die nicht an einem tagesstrukturierenden Angebot der Lebenshilfe Salzburg teilnehmen und die an Werktagen ein Mittagessen in der Wohneinrichtung konsumieren (z.B. im Krankheitsfall), ist ein Kostenbeitrag von derzeit 5,00 Euro pro Tag zu leisten.
- Die/Der Bewohner*in erhält nach Bedarf Zwischenmahlzeiten sowie Schon- und Diätkost nach ärztlicher Anweisung.
- Die/Der Bewohner*in entscheidet grundsätzlich selbst über seine Ernährung.

- **Die agogische und assistierende Begleitung, die Assistenz bei der Pflege** sowie das eventuell notwendige stellvertretende Handeln der Mitarbeiter*innen der Einrichtung umfassen folgende Bereiche:

Körperpflege: Unterstützung beim Duschen, Baden, Haarwäsche, Zähne putzen, Toilettengang und Kontinenzversorgung, Monatshygiene, Rasur, Begleitung zur/zum Friseur*in, Fußpflege etc.

Kleidung: Unterstützung beim An-/Auskleiden, beim Kauf, bei der Wäsche und Auswahl der Kleidung

Ernährung: Begleitung beim gemeinsamen Einkauf, Unterstützung bei der Zubereitung von Mahlzeiten, Assistenz bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme

Haushalt: Unterstützung bei Wasch- und Reinigungstätigkeiten

Gesundheit: Erste Hilfe; Vermittlung notwendiger (fach-)ärztlicher und therapeutischer Behandlungen, Begleitung zu Arztbesuchen (s. auch 7.5. und Anlage des Wohnvertrages); Besorgung, Verwahrung und Assistenz bei der Einnahme von ärztlich verordneten Medikamenten (s. auch 7.9. und Anlage des Wohnvertrages); Unterstützung bei der Beschaffung und Instandhaltung von Hilfsmitteln (s. auch 7.10 und Anlage des Wohnvertrages)

Alltag: Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs, Unterstützung beim Aufbau und bei der Gestaltung von sozialen Beziehungen, Unterstützung bei der Mobilität und der Orientierung, Begleitung zur Ausübung des Wahlrechtes, Hilfe bei der Bewältigung von Krisen

- Freizeit:** Unterstützung bei der Freizeitgestaltung, Begleitung bei der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, gemeinsame Freizeitaktivitäten, Unterstützung bei der Suche nach Begleitpersonen für individuelle Freizeitaktivitäten, z.B. freiwillig engagierte Personen
- Geld:** Unterstützung beim Umgang mit Geld und in finanziellen Angelegenheiten; Verwahrung des Taschengeldes

- Weiters erhält die/der Bewohner*in Unterstützung bei
 - der persönlichen Lebensplanung, Lebensführung und Lebensgestaltung
 - der Entwicklung der Fähigkeit, eigene Wünsche und Bedürfnisse zu erkennen und zum Ausdruck zu bringen
 - der altersgemäßen Entwicklung bzw. Erhaltung von Fähigkeiten und Kompetenzen
 - bei der Erweiterung bzw. Erhaltung des persönlichen Handlungsspielraumes.

7.5. Die Einrichtung bietet die ärztliche Versorgung in Form eines/einer von der Einrichtung benannten Hausarztes/Hausärztin bzw. von Fachärzt*innen an. Im Sinne der freien Arztwahl kann die/der Bewohner*in aber auch andere Ärzt*innen aufsuchen (s. Anlage dieses Wohnvertrages).

7.6. Die Einrichtung weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Kooperation bezüglich der ärztlichen Versorgung zwingend notwendig ist. Arztbesuche, die für die Begleitung der/des Bewohner*in/s relevant sind, werden möglichst von Mitarbeiter*innen der Einrichtung begleitet. Falls die/der Bewohner*in dies nicht wünscht und die Begleitung von Angehörigen übernommen wird, müssen der Einrichtung alle Befunde und Verordnungen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

Die Einrichtung behält sich vor, den zuständigen Ärzt*innen ihre Beobachtungen zukommen zu lassen, sofern dies für eine angemessene und gute Begleitung relevant ist.

7.7. Wählt die/der Bewohner*in andere als die von der Einrichtung benannten Haus-/Fachärzt*innen übernimmt die Einrichtung die Begleitung nur dann, wenn sich die gewählten Haus-/Fachärzt*innen in der näheren Umgebung der Einrichtung befinden.

7.8. In Hinblick auf das Recht auf Unversehrtheit des eigenen Körpers trifft die/der Bewohner*in die Entscheidung über eine medizinische Behandlung zunächst selbst. Ist eine Erwachsenenvertretung zu medizinischen Angelegenheiten bestellt, informiert die Einrichtung diese/n umgehend. Die Einrichtung behält sich vor, im akuten Krankheits- oder Notfall einen Arzt/eine Ärztin der eigenen Wahl oder das nächstgelegene Krankenhaus aufzusuchen. In diesem Falle übernimmt die Einrichtung die Begleitung.

7.9. Die Darreichung von Medikamenten erfolgt ausschließlich nach schriftlicher ärztlicher Verordnung, die der Einrichtung schriftlich vorliegen muss.

7.10. Der einwandfreie technische Zustand von Hilfsmitteln, die nicht der Einrichtung gehören, muss jederzeit gewährleistet sein. Kommen Vertreter*innen der/des Bewohner*in/s den Prüfpflichten wie z.B. TÜV nicht nach, erfolgt die Beauftragung durch die Einrichtung. Die Kosten übernimmt die/der Bewohner*in. Die Organisation der Hilfsmittel, die nicht der Einrichtung gehören, wird gesondert vereinbart (s. Anlage dieses Wohnvertrages).

7.11. Sofern Urlaubsfahrten und/oder Aktivitäten mit Übernachtung von der Einrichtung durchgeführt werden, gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Die Teilnahme ist freiwillig.
- Die Einrichtung übernimmt die Organisation und Durchführung nach den Wünschen und Bedürfnissen der Bewohner*innen unter Berücksichtigung der Betriebsbedürfnisse.
- Die/Der Bewohner*in übernimmt die Kosten für Transfer, Vollpension, Reiseunfallversicherung, ggf. Kosten für zusätzliches Personal und für ein angemessenes Taschengeld.

§ 8 Grenzen der Leistungserbringung im Rahmen der vollbetreuten Wohnbegleitung

8.1. Die Einrichtung bietet tagsüber an Werktagen generell keine Begleitung (Ausnahme im Krankheitsfall, s. 7.4.). Bei einem stark veränderten Unterstützungs- und/oder Pflegebedarf, aufgrund dessen der Besuch einer Werkstätte bzw. Tagesstruktur unmöglich wird, oder bei Pensionswünschen der/des Bewohner*in/s aufgrund fortgeschrittenen Alters kann die Einrichtung, einen Wohnplatz in einer anderen Einrichtung mit Tagesstruktur anbieten, vorausgesetzt die Zusage zur Kostenübernahme seitens des Landes Salzburg liegt vor. Jegliche Änderungen werden mit der/dem Bewohner*in, ihrer/ihrer/seiner/seinem Vertreter*in und ihrer/seiner Vertrauensperson besprochen und werden möglichst in allseitigem Einvernehmen beschlossen.

8.2. Aufgrund des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) und des Ärztegesetzes sind bei pflegerischen Leistungen Grenzen gesetzt. Von nicht dafür ausgebildeten Mitarbeiter*innen der Einrichtung werden daher dezidiert keine pflegerischen Leistungen, die ausschließlich einem Arzt/einer Ärztin oder diplomiertem Pflegepersonal vorbehalten sind, erbracht. Sind solche Leistungen notwendig, werden im Einvernehmen mit der/dem Bewohner*in und deren/dessen Vertreter*in sowie nach Klärung der Kostenübernahme (Land Salzburg, Bewohner*in bzw. sein/e Vertreter*in) externe Pflegeleistungen, z.B. eine mobile Hauskrankenpflege, beauftragt. Die Kosten für externe Pflegeleistungen werden von der Einrichtung nicht übernommen (s. auch 9.5.).

8.3. Fehlt die Zusage zur Kostenübernahme für eine mobile Hauskrankenpflege oder kann die notwendige pflegerische/medizinische Behandlung in der Einrichtung ambulant nicht mehr bewältigt werden (etwa aufgrund der Notwendigkeit eines engmaschigen Turnus oder hoher Intensität), muss die Betreuung und Pflege der/des Bewohner*in/s in einer anderen qualifizierten Einrichtung – auch außerhalb der Lebenshilfe Salzburg erfolgen.

§ 9 Entgelt- und Verrechnungsbestimmungen

9.1. Die Einrichtung verrechnet für die Begleitleistungen und die Unterkunftsgewährung insgesamt einen mit dem Land Salzburg verhandelten Tagsatz von derzeit netto €.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen (Stand ...):

Aktueller Tagsatz:	€
▪ davon Betreuungspersonal-Kosten:	% (= Grundbetreuung)
▪ davon Sachkostentagsatz:	%
▪ davon Verpflegung	%
▪ davon Unterhaltskosten ¹	%

9.2. Die Verrechnung erfolgt monatlich mit der für die/den Bewohner*in zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

9.3. Die Höhe des Tagsatzes wird auf der Grundlage des Vertrags zwischen der Lebenshilfe Salzburg gGmbH und dem Land Salzburg verhandelt und jährlich angepasst (s. auch 7.2.).

9.4. Eine Barabläse von in diesem Vertrag genannten Leistungen ist ausgeschlossen.

9.5. Ausdrücklich festgehalten wird, dass insbesondere die folgenden Leistungen bzw. die dadurch anfallenden Kosten nicht von den verrechneten Tagsätzen gedeckt sind:

- persönliche Kleidung; individuelle Tisch-, Bett- und Gebrauchswäsche (Handtücher o.ä.)
- Wäschekennzeichnung
- zusätzliche und spezielle Verpflegung, z.B. koscheres Essen, Nahrungsergänzungsmittel, Sondennahrung, ...
- individuelle Ausstattung des Zimmers bzw. der Wohnung
- allfällige Reparaturen an eigenen Geräten
- Besuchsdienste und Einzelbegleitung,
- private Haftpflichtversicherung
- individuelle Pflege- und Hygieneartikel
- persönliche Heilbehelfe und deren Wartungs- und Reparaturkosten
- chemische Reinigung und Handwäsche der persönlichen Wäschestücke
- Friseur*in, Fußpflege, Kosmetikbehandlungen
- mobile Hauskrankenpflege
- Eintritte bzw. Konsumation bei Freizeitaktivitäten
- private Fahrtkosten zu Angehörigen bzw. von Angehörigen zurück
- Medikamente, Rezeptgebühren, privat-/wahlärztliche und therapeutische Leistungen, medizinisch-pflegerische Hilfsmittel (z.B. Inkontinenzartikel, Einlagen)

¹ Positionen der Unterhaltskosten: Miete, Betriebskosten, Instandhaltung/Reinigung, Investitionen (GWG), Betreuungsbedarf, Verwaltungskosten

- Nutzungsgebühren für SAT- bzw. Kabel-TV, Internet (inklusive Kontrolle und Aufsicht über von der/dem Bewohner*in besuchte Internetseiten auf seinem privaten Gerät), Privat- und Mobiltelefon. Das produktive Netzwerk (WLAN, LAN) der Einrichtung dient ausschließlich der unternehmensinternen Kommunikation bzw. Abläufen und kann nicht durch die/den Bewohner*in genutzt werden. Gewünschte Internetzugänge sind durch die/den Bewohner*in oder einer Vertretungsperson selber zu besorgen und zu installieren.
- Zeitungen, Bücher, CDs, DVDs und sonstige Dinge des persönlichen Bedarfs

§ 10 Rechte und Pflichten der/des Bewohner*in/s

10.1. Die Einrichtung sorgt in ihrem Wirkungsbereich dafür, dass die Rechte der/des Bewohner*in/s gewahrt werden. Dazu gehören:

- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf anständige Begegnung, auf Wahrung der Menschenwürde, auf Selbstbestimmung sowie auf Wahrung der Privat- und Intimsphäre
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Wahrung der bürgerlichen und verfassungsgemäßen Rechte, insbesondere auch Wahrung der politischen und religiösen Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung und auf freie Versammlung und auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Bewohner*innen
- Recht auf verständliche Information
- Recht auf Beschwerde (z.B. bei den Mitarbeiter*innen, der Leitung der Einrichtung, der Regionalleitung, der Ombudsstelle der Lebenshilfe Salzburg) und auf Behandlung der Beschwerde
- Recht auf freien Verkehr mit der Außenwelt, auf Besuche durch Angehörige und Bekannte
- Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet der Heimat und Herkunft, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der Weltanschauung, der politischen Einstellung, der Behinderung, des Familienstatus, des Alters, des Geschlechts oder der sexuellen Identität.
- Recht auf eine zeitgemäße medizinische Versorgung und eine adäquate Schmerzbehandlung sowie freie Arzt- und Therapiewahl
- Recht auf persönliche Wäsche und Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände
- Recht auf Aufklärung über therapeutische und pflegerische Maßnahmen und Methoden
- Recht auf Sexualität und Partnerschaft, auf Aufklärung und sexualagogische Begleitung sowie Zusammenwohnen mit einem Partner/einer Partnerin
- Recht auf Einsicht in die sie/ihn betreffende Dokumentation durch die Einrichtung
- Recht auf Teilnahme an Bewohner*innen- und Angehörigenversammlungen
- Recht auf Einbringen von Vorschlägen in allen Einrichtungsbelangen einschließlich Fragen der Hausordnung

10.2. Die/Der Bewohner*in hat ihre/seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere:

- die Einhaltung der Hausordnung (soweit vorhanden)
- die Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Mitbewohner*innen
- der schonende Umgang mit den Räumlichkeiten samt Ausstattung
- Bei befristeten Bescheiden hat die/der Bewohner*in bzw. ihr/e/sein/e Vertreter*in dafür Sorge zu tragen, dass Anträge auf Verlängerung von Bescheiden rechtzeitig bei der Behörde eingereicht werden. Bei nicht erfolgter oder verspäteter Einreichung von Anträgen zur Verlängerung von Bescheiden haftet die/der Bewohner*in für die dadurch entstehenden Schäden (insbesondere anfallende Kosten, die nicht vom zuständigen Kostenträger gedeckt werden).

10.3. Wenn die/der Bewohner*in seine Pflichten aus dem Vertrag gröblich verletzt oder den Betrieb der Einrichtung schwerwiegend gestört hat, wird die Einrichtung die/den Bewohner*in im Rahmen eines persönlichen Gespräches ermahnen und sie/ihn auf die möglichen Folgen der Fortsetzung ihres/seines Verhaltens hinweisen. Der/Die Vertreter*in und die Vertrauensperson der/des Bewohner*in/s werden zu diesem Termin mit eingeschriebenem Brief eingeladen. Der Inhalt des Gespräches wird schriftlich festgehalten. Eine Abschrift dieser Ermahnung wird der/dem Bewohner*in, ihrer/ihrem/seinem/seiner Vertreter*in und ihrer/seiner Vertrauensperson unverzüglich ausgehändigt oder mit eingeschriebenem Brief übersandt. Erfolgt die grobe Verletzung der Pflichten und/oder die schwerwiegende Störung des Betriebes durch eine/n Angehörige*n oder eine/n Vertreter*in der/des Bewohner*in/s oder eine sonstige der/dem Bewohner*in zuzurechnende Person, sind die getroffenen Regelungen sinngemäß anzuwenden.

§ 11 Haftung und Schadenersatz

11.1. Die/Der Bewohner*in haftet für die übermäßige Abnutzung des Eigentums der Einrichtung, ebenso für dessen sonstige Beschädigung, jeweils aus seinem eigenen bzw. dem Verschulden der ihm zuzurechnenden Personen (insbesondere Besucher*innen, Vertreter*innen, Gehilf*innen, Handwerker*innen, Lieferant*innen).

11.2. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages werden Schäden, die im Rahmen der Betreuungszeiten am Eigentum der Einrichtung oder von Dritten entstehen, grundsätzlich von einer Betriebshaftpflichtversicherung der Einrichtung gedeckt. Ausdrücklich wird festgehalten, dass es jederzeit zu einer Änderung des Deckungsumfanges dieser Betriebshaftpflichtversicherung kommen kann.

11.3. Die Einrichtung empfiehlt den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung.

11.4. Die/Der Bewohner*in haftet für Schäden der Einrichtung, welche im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung von der/dem Bewohner*in schuldhaft herbeigeführt wurden.

11.5. Schäden, die am Eigentum der/des Bewohner*in/s durch die Einrichtung oder die Mitarbeiter*innen der Einrichtung entstehen, sind zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Einrichtung gedeckt.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

12.1. Die Einrichtung verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über sämtliche bewohner*in-bezogene Daten gegenüber Dritten; dies über die Dauer dieses Vertragsverhältnisses hinaus.

12.2. Die/Der Bewohner*in erklärt sich aber einverstanden, dass die Einrichtung ihre/seine personenbezogenen Daten erhebt, verarbeitet und weitergibt, soweit

- Informationspflichten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gegenüber dem Land Salzburg bestehen (z.B. jährliche Verlaufsberichte, Vorfälleberichte)
- dies im Zusammenhang mit der Aufnahme und Betreuung der/des Bewohner*in/s in einer Kranken- oder Pflegeeinrichtung oder einer anderen Betreuungseinrichtung erforderlich ist
- dies für die Antragstellung an Behörden erforderlich ist, um soziale Unterstützung für die/den Bewohner*in zu erlangen
- polizeiliche oder gerichtliche Aussagepflichten bestehen
- bundes- oder landesgesetzliche Berichtspflichten bestehen (z.B. pandemiebedingt).

12.3. Die/Der Bewohner*in ist damit einverstanden, dass die behandelnden Ärzt*innen und ggf. Therapeut*innen der Einrichtung alle notwendigen Informationen und Diagnosen mitteilen, die für die Begleitung der/des Bewohner*in/s relevant sind.

12.4. Von der Einrichtung aufgenommene Fotos, Videos, Berichte und andere Daten dürfen ohne Einverständnis der/des Bewohner*in/s nicht veröffentlicht werden.

§ 13 Vorübergehende Abwesenheit der/des Bewohner*in/s

13.1. Ansprüche auf die Erbringung der in diesem Vertrag genannten Leistungen bestehen nur bei Anwesenheit der/des Bewohner*in/s.

13.2. Geplante Abwesenheiten der/des Bewohner*in/s sind der Einrichtung mindestens sechs Wochen im Voraus mitzuteilen, um den Personaleinsatz vorab planen zu können. Unvorhersehbare Abwesenheiten aus dringenden Gründen sind möglich und der Einrichtung schnellstmöglich bekannt zu geben.

13.3. Abwesenheiten durch geplante Arzt- und Therapiebesuche sowie Behördengänge, die nicht durch die Einrichtung begleitet werden, sind der Einrichtung zeitnah nach Bekanntwerden, spätestens jedoch am Vortag des Termins, bekanntzugeben.

§ 14 Vertragsdauer und -beendigung

14.1. Vertragsdauer

- Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Tag des Einzugs der/des Bewohner*in/s in die Einrichtung am _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Tag des Einzugs der/des Bewohner*in/s in die Einrichtung am _____ und endet am _____, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

14.2. Kündigung durch die/den Bewohner*in

Die/Der Bewohner*in kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen. Weiters kann die/der Bewohner*in den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist sofort auflösen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

14.3. Kündigung durch die Einrichtung

Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen. Diese Kündigungsmöglichkeit wird ausdrücklich auch für den Fall vereinbart, dass der Vertrag befristet wurde. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich, dann vor, wenn

1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt oder wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art derart verändert wird, dass eine angemessene Begleitung nicht mehr möglich ist;
2. das Vertragsverhältnis nach dem Salzburger Teilhabegesetz zwischen dem Land Salzburg und der Einrichtung beendet wird;
3. der physische und/oder psychische Zustand der/des Bewohner*in/s sich derart verändert hat, dass eine sachgerechte und gebotene Begleitung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist (s. § 8);
4. die/der Bewohner*in den Betrieb der Einrichtung trotz einer Ermahnung und trotz der von dieser ergriffenen zumutbaren Maßnahmen zur Abhilfe fortgesetzt derart schwer stört, dass der Einrichtung oder den Mitbewohner*innen ihr/sein weiterer Aufenthalt in der Einrichtung nicht zugemutet werden kann. Die schwere Störung des Betriebes der Einrichtung durch eine/n Angehörige*n oder eine/n Vertreter*in der/des Bewohner*in/s oder eine sonstige der/dem Bewohner*in zuzurechnende Person ist einer Störung des Betriebes durch die/den Bewohner*in selbst gleich zu halten.
5. Die/der Bewohner*in trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung mit der Zahlung des von ihm zu leistenden Entgelts mindestens zwei Monate in Verzug ist

Die Einrichtung kann den Vertrag unter Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist im Fall der Z 1, in allen anderen Fällen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende kündigen.

14.4. Im Falle der Gefährdung von Leib und Leben der Mitarbeiter*innen oder der Mitbewohner*innen durch die/den Bewohner*in ist die Einrichtung nach Ergreifung aller zumutbaren Maßnahmen (z.B. Verständigung von Polizei, Amtsärzt*in, Notärzt*in etc.) berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Dasselbe gilt, wenn eine unmittelbare Gefährdung von Leib und Leben der Bewohnerin/des Bewohners gegeben ist.

14.5. In jedem Fall der Kündigung durch die Einrichtung verständigt diese umgehend die/den Bewohner*in, deren/dessen Vertreter*in und Vertrauensperson sowie die zuständige Behörde.

14.6. Festgehalten wird, dass die Vertragspartner*innen (Einrichtung, Bewohner*in bzw. deren/dessen Vertreter*in) den Vertrag jederzeit einvernehmlich ohne Angabe von Gründen auflösen können. Wird eine einvernehmliche Auflösung beabsichtigt, so ist die Vertrauensperson darüber rechtzeitig zu informieren. Ebenso wird die Vertrauensperson nach der erfolgten einvernehmlichen Auflösung verständigt.

14.7. Die/Der Bewohner*in muss die Unterkunft spätestens an dem Tag, an dem der Vertrag endet, geräumt und in einem nicht über eine normale Abnutzung hinausgehenden und sauberen Zustand übergeben. Die Einrichtung kann andernfalls ab dem ersten Tag nach Vertragsende bis zur Räumung des Zimmers ein Entgelt von täglich 30,00 Euro (jährliche Valorisierung gemäß Verbraucherpreisindex) verrechnen. Die Einrichtung kann für den Fall, dass das Zimmer nicht innerhalb von fünf Tagen nach Vertragsende geräumt wird, die Räumung und Lagerung der Einrichtungsgegenstände der/des Bewohner*in/s auf seine/ihre Kosten veranlassen.

14.8. Der Vertrag wird durch den Tod der/des Bewohner*in/s aufgehoben. Die Einrichtung erstellt über die Einrichtungsgegenstände der/des verstorbenen Bewohner*in/s eine Inventarliste und zieht nach Möglichkeit eine/n Angehörigen/ oder die (ehemalige) Erwachsenenvertretung als Zeug*in hinzu. Die Unterkunft ist von dem/der Rechtsnachfolger*in der/des verstorbenen Bewohner*in/s innerhalb von zehn Tagen nach dem Tod der/des Bewohner*in/s zu räumen. Die Einrichtung kann außerdem für den Fall, dass das Zimmer nicht innerhalb von zehn Tagen nach dem Todestag geräumt wird, die Räumung und Lagerung der Nachlassgegenstände auf Kosten des Rechtsnachfolgers/der Rechtsnachfolgerin veranlassen.

§ 15 Schlussbestimmungen

15.1. Sofern Leistungen der Einrichtung in diesem Vertrag zwar beschrieben, jedoch nicht angekreuzt sind, ist dies als Hinweis im Sinne des § 27d Abs. 2 letzter Satz Konsumentenschutzgesetz zu verstehen, dass die Einrichtung solche Leistungen gegenüber der/dem Bewohner*in nicht erbringt, vermittelt oder verlangt.

15.2. Die vorhandene Hausordnung ist in der derzeit gültigen Fassung im Eingangsbereich der Einrichtung ausgehängt und wird ausdrücklich zum Vertragsbestandteil erklärt.

15.3. Dieser Vertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen Einrichtung und Bewohner*in abschließend. Mündliche Nebenabreden welcher Art auch immer bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages nicht. Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, so auch das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

15.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.

15.5. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in dem Gerichtsprengel, in dem sich der gewöhnliche Aufenthaltsort der/des Bewohner*in/s befindet.

15.6. Die Urschrift dieses Vertrages verbleibt bei der Einrichtung. Die/Der Bewohner*in, deren/dessen Vertreter*in und Vertrauensperson erhalten eine Abschrift, deren Erhalt sie hiermit bestätigen.

15.7. Sollte der Abschluss dieses Vertrages einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürfen, wird dieser Vertrag erst mit Erteilung dieser Genehmigung rechtswirksam. Allfällige Kosten übernimmt die/der Bewohner*in.

§ 16 Unterschriften

_____, am _____

(Bewohner*in)

(Vertreter*in der/des Bewohner*in/s)

- gewählte Erwachsenenvertretung
- gesetzliche Erwachsenenvertretung
- gerichtliche Erwachsenenvertretung

(Angehörige)

Für die Lebenshilfe Salzburg gGmbH

(Leitung der Einrichtung)

Je eine Ausfertigung des Wohnvertrags ergeht an

- die/den Bewohner*in
- die Vertrauensperson
- Angehörige
- die Einrichtung
- den/die Vertreter*in der/des Bewohner*in/s

Anlagen des Wohnvertrages

- Kopie der Urkunde der Erwachsenenvertretung (Anlage 1)
- Namhaftmachung der Vertrauensperson (Anlage 2)
- Schlüsselübergabequittung (Anlage 3)
- Liste Privatinventar der/des Bewohner*in/s (Anlage 4)
- Taschengeldregelung (Anlage 5)
- Regelungen zur Gesundheitsvorsorge: Medikamenten- und Hilfsmittelverwaltung, Benennung der Haus- und Fachärzt*innen, Betreuung im Krankheitsfall (Anlage 6)
- Vereinbarung möbliertes Zimmer (Anlage 7)
- Hausordnung soweit vorhanden (Anlage 8)